

05.07.00

Gesetzesantrag**des Landes
Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ambulanten Hospizarbeit**A. Zielsetzung**

Im Rahmen der Beratungen zum 2. GKV-NOG wurde der § 39 a neu in das SGB V eingeführt; nach ihm sind die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, die stationäre Hospizarbeit durch einen täglichen Zuschuss mit zu finanzieren. Diese gesetzliche Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, sie bedarf aber in Bezug auf den Grundsatz ambulant vor stationär der Ergänzung. Durch eine Bezuschussung der Hospizgruppen durch die gesetzliche Krankenversicherung würde dem Anliegen der Hospizarbeit, vorrangig ein Sterben zu Hause zu ermöglichen, Rechnung getragen. Dies würde auch eine Stärkung des – kostengünstigeren – ambulanten Bereichs bedeuten und die Anforderungen an den Ausbau stationärer Angebote begrenzen.

Die meisten Sterbenskranken wünschen sich, zu Hause in ihrer vertrauten Umgebung sterben zu dürfen.

Zum Einen nimmt die Zahl allein stehender Personen zu. Zum Anderen sind oft auch Angehörige mit dieser schweren Aufgabe, Sterbende zu Hause zu begleiten, überfordert. Sterbende und Angehörige brauchen deshalb Begleitung. Ambulante Hospizdienste haben es sich zur Aufgabe gemacht, diese Begleitung zu übernehmen. Sie können oftmals durch ehrenamtlich geleistete Arbeit die Angehörigen entlasten, sie sind für den sterbenden Menschen Ansprechpartner und Hilfe.

Es ist nicht Ziel des Antrags, die mitmenschliche Zuwendung, die in der Sterbegleitung selbst geleistet wird, irgendeiner Vergütung zuzuführen. Anderer-

seits ist eines der größten Probleme der Hospizgruppen, die Rahmenbedingungen der eigentlichen Hospizarbeit zu sichern. Die ehrenamtlichen Hospizmitarbeiterinnen und -mitarbeiter müssen in Einführungskursen auf ihre schwierige Aufgabe vorbereitet werden. Hospizgruppen bedürfen einer Einsatzleitung, die den Einsatz der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter koordiniert und organisiert, die ehrenamtlich Tätigen schult und anleitet, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit leistet. Eine Supervision der ehrenamtlich Tätigen ist wegen der großen Belastung, der sie ausgesetzt sind, unbedingt erforderlich.

B. Lösung

Ambulante Hospizeinrichtungen sollen einen Zuschuss in Höhe der Hälfte der angemessenen Personalkosten, welche für die Gewinnung, Vorbereitung, Koordination und Begleitung ehrenamtlicher Hospizmitarbeiter/innen durch den Einsatz professioneller Pflegefachkräfte entstehen, erhalten. Mit der Begrenzung des Zuschusses auf die Hälfte der angemessenen Personalkosten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Koordination ambulanter Hospizarbeit um eine gesellschaftliche Aufgabe handelt, deren Förderung nicht ausschließlich den Kassen zugewiesen werden soll. Weitere Finanzierungsquellen sind etwa Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsorengelder und Zuschüsse öffentlicher Gebietskörperschaften.

Die Angemessenheit der Personalkosten bestimmt sich nach der Zahl der Ehrenamtlichen und der durch den Dienst geleisteten Begleitungen.

Art und Umfang der zu fördernden Dienste sollen in einer Rahmenvereinbarung von den Landesverbänden der Krankenkassen und den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospize auf Länderebene maßgeblichen Organisationen festgelegt werden.

Wenn in Bundesländern bereits Modelle geschaffen wurden, die eine Palliativberatung bereits sicherstellen können, sind diese selbstverständlich beizubehalten (z.B. die Brückenschwestern in Baden-Württemberg).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Bei den Zuschüssen öffentlicher Gebietskörperschaften handelt es sich um freiwillige Leistungen.

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, für die sozialen Sicherungssysteme)

Zwar sollen - entsprechend dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut - Art und Größe der zu fördernden Dienste sowie die Angemessenheit der Personalkosten in einer Rahmenvereinbarung von den Landesverbänden der Krankenkassen und den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospize auf Länderebene maßgeblichen Organisationen festgelegt werden. Erste Modellrechnungen ergeben für die Krankenversicherung Mehraufwendungen in Höhe von rd. 5 Mio DM. Auswirkungen der Maßnahme auf das Beitragsniveau der Gesetzlichen Krankenversicherung (Volumen 1998: 234 Mrd DM) sind nicht zu erwarten. Allerdings hat die durch die Gesetzesinitiative verfolgte Stärkung des - kostengünstigeren - ambulanten Bereichs auch Einsparungen bei den stationären Angeboten zur Folge.

05.07.00

Gesetzesantrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ambulanten
Hospizarbeit**

Staatsministerium Baden-Württemberg
Der Staatssekretär

Stuttgart, den 5. Juli 2000

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Sehr geehrter Herr Präsident,

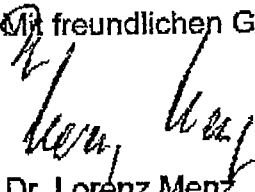
die Regierung des Landes Baden-Württemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der
ambulanten Hospizarbeit

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 14.07.2000 aufzunehmen.
Nach Vorstellung im Plenum soll der Gesetzentwurf den Ausschüssen zur
weiteren Beratung überwiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Lorenz Menz

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ambulanten Hospizarbeit

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

§ 39a SGB V wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: "§ 39a Hospizarbeit".
- b) Die bisherigen Sätze 1-4 werden zu einem Absatz 1 zusammengefasst.
- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"Ambulante Hospizeinrichtungen erhalten zur Sicherung des Vorrangs der Versorgung des Versicherten in seinem Haushalt oder in der Familie einen Zuschuss in Höhe der Hälfte der angemessenen Personalkosten, welche für die Gewinnung, Vorbereitung, Koordination und Begleitung ehrenamtlicher Hospizmitarbeiter/innen sowie die Vernetzung mit anderen Diensten entstehen. Die Angemessenheit der Personalkosten bestimmt sich insbesondere nach der Zahl der Ehrenamtlichen und der Begleitungen. Die Landesverbände der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich vereinbaren mit den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospize auf Länderebene maßgeblichen

Spitzenorganisationen das Nähere über Art und Umfang der zu fördernden Dienste nach Satz 1."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Im Rahmen der Beratungen zum 2. GKV- NOG wurde § 39 a neu in das SGB V eingefügt; nach ihm sind die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, die stationäre Hospizarbeit durch einen täglichen Zuschuss mitzufinanzieren. Diese gesetzliche Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen, sie bedarf aber in Bezug auf den Grundsatz ambulant vor stationär der Ergänzung. Durch eine Bezuschussung der Hospizgruppen durch die gesetzliche Krankenversicherung würde dem Anliegen der Hospizarbeit, vorrangig ein Sterben zu Hause zu ermöglichen, Rechnung getragen. Dies würde auch eine Stärkung des – kostengünstigeren – ambulanten Bereichs bedeuten und die Anforderungen an den Ausbau stationärer Angebote begrenzen.

Die meisten Sterbenskranken wünschen sich, zu Hause in ihrer vertrauten Umgebung sterben zu dürfen. Zum Einen nimmt die Zahl alleinstehender Personen zu. Zum Anderen sind oft auch Angehörige mit dieser schweren Aufgabe, Sterbende zu Hause zu begleiten, überfordert. Sterbende und Angehörige brauchen deshalb Begleitung. Ambulante Hospizdienste haben es sich zur Aufgabe gemacht, diese Begleitung zu übernehmen. Sie können oftmals durch ehrenamtlich geleistete Arbeit die Angehörigen entlasten, sie sind für den sterbenden Menschen Ansprechpartner und Hilfe.

Es ist nicht Ziel des Antrags, die mitmenschliche Zuwendung, die in der Sterbebegleitung selbst geleistet wird, irgendeiner Vergütung zuzuführen. Andererseits ist eines der größten Probleme der Hospizgruppen, die Rahmenbedingungen der eigentlichen Hospizarbeit zu sichern. Die ehrenamtlichen Hospizmitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen in Einführungskursen auf ihre schwierige Aufgabe vorbereitet werden. Hospizgruppen bedürfen einer Einsatzleitung, die den Einsatz der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter koordiniert und organisiert, die ehrenamtlich Tätigen schult und anleitet, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit leistet. Eine Supervision der ehrenamtlich Tätigen ist wegen der großen Belastung, der sie ausgesetzt sind, unbedingt erforderlich.

Ambulante Hospizeinrichtungen sollen einen Zuschuss in Höhe der angemessenen Personalkosten, welche für die Gewinnung, Vorbereitung, Koordination und Begleitung ehrenamtlicher Hospizmitarbeiter/innen entstehen, erhalten. Mit der Begrenzung des Zuschusses auf die Hälfte der angemessenen Personalkosten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es sich bei der Koordination ambulanter Hospizarbeit um eine gesellschaftliche Aufgabe handelt, deren Förderung nicht ausschließ-

lich den Kassen zugewiesen werden soll. Weitere Finanzierungsquellen sind etwa Mitgliedsbeiträge, Spenden und öffentliche Zuschüsse.

Die Angemessenheit der Personalkosten bestimmt sich nach der Zahl der Ehrenamtlichen und der durch den Dienst geleisteten Begleitungen.

Art und Umfang der zu fördernden Dienste sollen in einer Rahmenvereinbarung von den Landesverbänden der Krankenkassen und den für die Wahrnehmung der Interessen der ambulanten Hospize auf Länderebene maßgeblichen Organisationen festgelegt werden.

Etwaige bereits vorhandene Modelle, die eine Palliativberatung sicherstellen können (z.B. die Brückenschwestern in Baden-Württemberg), bleiben hiervon unberührt.